Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

vom 13.09.2021

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in der Neufassung vom 21.07.2018 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 30.08.2021 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Zur Wahrung des Charakters der Stadt Jülich, einer ländlichen Mittelstadt mit einer durch zahlreiche öffentliche Grünflächen aufgelockerten Siedlungsform, die sich aufgrund zahlreicher Bauwerke mit geschichtlicher Bedeutung zugleich als eine historisch bedeutsame Festungsstadt, als auch als eine moderne Forschungsstadt versteht, werden an Werbeanlagen neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße. Dieser Geltungsbereich bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Jülich.

§ 2 Begriff der Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch Warenautomaten und serienmäßig hergestellte Firmenwerbungen einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 3 Gestaltungsgrundsatz

Werbeanlagen sollen weder das Ortsbild und die Ortscharakteristik noch die architektonische Gestaltung von Gebäuden maßgeblich beeinträchtigen. Vielmehr müssen sie sich stets hinsichtlich Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und in das Straßen- und Platzbild einfügen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt

- 1. Alle Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.
- 2. Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für Werbeanlagen, die unter § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 12a) oder c) BauO NRW 2018 fallen, sofern sie im Übrigen die Vorgaben dieser Satzung erfüllen.

§ 5

Genehmigungsvoraussetzungen

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden unter Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften zulässig:

- 1. Die Größe der Werbeanlage muss so im Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes stehen, dass Überschneidungen mit Architekturteilen, wie Gesimsen, Lisenen, Fenster- und Türöffnungen vermieden werden. Sie ist nur im Bereich der Erdgeschosszone bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig.
- 2. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig wahrnehmbar sind. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen.
- 3. Je Gebäude bzw. Geschäftslokal sind je angefangene 10 m Hausfront ein Werbeträger an der Fassade zulässig.
- 4. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere Laserlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Gegenlichtanlagen und angestrahlte Werbeanlagen, bei denen Lichtfarbe bzw. -intensität wechselt. Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind hiervon ausschließlich in der Weihnachtszeit ausgenommen.
- 5. Beeinträchtigungen benachbarter baulicher Anlagen sind auszuschließen.
- 6. Warenautomaten sind in die Hausfassade zu integrieren.

§ 6

Schutz bestimmter Bauten

- 1. Werbeanlagen sind innerhalb eines Umkreises von 50 m geschützter Bauten, gemessen von der jeweiligen Außenkante, außer in den Fällen des Absatz 3 nicht zulässig. Diese geschützten Bauten sind Kirchen, die Stadtmauer, der Hexenturm, das Aachener Tor, das Alte Rathaus und das Neue Rathaus.
- 2. Werbeanlagen sind innerhalb eines Umkreises von 100 m besonders geschützter Bauten, gemessen von der jeweiligen Außenkante, außer in den Fällen des Absatz 3 nicht zulässig. Diese besonders geschützten Bauten sind die Zitadelle und die im Brückenkopf liegenden Festungsanlagen.
- 3. Ausnahmsweise zulässig sind solche Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade zwischen dem Schaufenster und der Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht sind. Ausleger sind hierbei lediglich in einer lichten Höhe von 2,50 m, in einer Größe von 0,5 m und höchstens 0,5 m herausragend zulässig.

§ 7 Schutz bestimmter Straßen

Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschläge sind unzulässig, wenn sie entweder

- innerhalb der auf der Karte in der Anlage gekennzeichneten geschützten Grünflächen liegen. Diese geschützten Grünanlagen sind die Schwanenteichanlage, der Schloßplatz, die Promenade, die Promenade entlang der Rur und der Brückenkopf
- 2. innerhalb eines Umkreises von 100 m zu den Grenzen des städtischen Friedhofs liegen.

§ 8 Ausnahmen

- 1. Ausnahmen von den oben genannten Festsetzungen können in Einzelfällen in Übereinstimmung mit den zuständigen Dienststellen getroffen werden, sofern sie nicht gegen den Sinn der Satzung verstoßen.
- 2. Außerdem können Werbeanlagen ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen bestimmt sind.
- 3. Ebenso können Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage unter Missachtung der Vorgaben dieser Satzung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 13.09.2021

Stadt Jülich Der Bürgermeister

Fuchs

